



## Schutzkonzept – Merkblatt

Schweizer Blasmusikverband  
Association suisse des musiques  
Associazione bandistica svizzera  
Uniun svizra da musica



*Gültig für Proben und Konzerte*

### Rechtsgrundlage

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

### Ziel der Massnahmen

Das Schutzkonzept verfolgt das Ziel, die besonders gefährdeten Personen zu schützen und die Verbreitung der COVID-19-Pandemie zu stoppen.

### Verantwortlichkeit

Schutzkonzepte müssen vorliegen, das verlangt der Bund. Sie müssen aber nicht genehmigt sein, weder vom Bund, noch vom Dachverband. Die Verantwortung für die Errichtung und Einhaltung der Bundesvorgaben liegen jederzeit bei den einzelnen Vereinen.

### Übertragung des Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind: 1. Enger Kontakt, 2. Tröpfchen, und 3. Hände. Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den genannten Hauptübertragungswegen: Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen kann durch mindestens 2 m Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

### Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

### Zentrale Elemente

- Personen mit Symptomen bleiben zu Hause
- Risikopersonen entscheiden freiwillig über die Teilnahme
- Regelmässiges Waschen bzw. Desinfizieren der Hände
- Dem Kondenswasser besondere Beachtung schenken
- 2m Abstand halten, andernfalls technische Vorkehrungen treffen
- Beim Proben 4 m<sup>2</sup> pro Person vorsehen (2 m nach vorne, je 1 m zur Seite)
- Regelmässige Reinigung/Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen sowie von gemeinsam genutzten Instrumenten
- **Bei Unterschreitung der Abstandsregel:  
Rückverfolgbarkeit möglicher Ansteckungsketten gewährleisten.**

Andere Schutzmassnahmen können ohne weiteres getroffen und umgesetzt werden, sofern diese gleichwertig oder besser sind und die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen.

### Ausserdem

- Massnahmen anordnen und Einhaltung sicherstellen/durchsetzen
- **Jederzeit: Aktuelle Vorgaben des BAG beachten**

### Links

Corona Virus (COVID-19)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Schutzkonzept SBV

<https://www.windband.ch/de/home/coronavirus-news/>